

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 a wird folgender § 2 b neu eingefügt:

**§ 2 b Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen
von Stadtratssitzungen**

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

- a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
- c) Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
- d) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Person übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.
- e) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
- f) Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
- g) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.

h) Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind zulässig.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Entschädigung sonstiger Ehrenbeamter sowie ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält monatlich den Betrag, der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Höchstsatz vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Stadtteil-Feuerwehren).

(2) Der ständige Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhält monatlich den Betrag, der nach § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Höchstsatz vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Stadtteil-Feuerwehren).

(3) Die Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde die in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Aufwandsentschädigung.

(4) Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf, Mußbach sowie der Einheitsführer des Gefahrstoffzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 149,50 EUR.

Die Einheitsführer der Löschgruppen Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt und Königsbach, sowie die Einheitsführer des Versorgungszuges und der Facheinheit Information und Kommunikation erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 92,00 EUR.

Der Einheitsführer der Höhensicherungsgruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,00 EUR.

Werden den stellvertretenden Einheitsführern dauerhaft Aufgaben der Einheitsführer zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 57,50 EUR, die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,00 EUR.

Ändert sich die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, so ändert sich um den gleichen Vomhundertsatz die Aufwandsentschädigung der Einheitsführer bzw. deren Stellvertreter.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrawarte erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung erhalten den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 3 anteilig aufgeteilt.

Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 5 anteilig aufgeteilt.

(6) Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Stunde.

Bei Einsätzen erhalten die Feuerwehrangehörigen, die Angehörigen der Schnellen Einsatzgruppe Rotes Kreuz, die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 EUR pro Stunde.

(7) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundenansatzes zu entschädigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister